

Quartierkommission Stadtteil V  
DIALOG Nordquartier  
Postfach 143  
3000 Bern 22  
[www.dialognord.ch](http://www.dialognord.ch)  
[info@dialognord.ch](mailto:info@dialognord.ch)

Bern, 6. April 2022

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie  
und Kommunikation (UVEK)  
Generalsekretariat GS-UVEK  
Rechtsdienst  
Stéphanie Prevendar-Lenoir  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

Per Mail :  
[stephanie.prevendar-lenoir@gs-uvek.admin.ch](mailto:stephanie.prevendar-lenoir@gs-uvek.admin.ch)

## DIALOG Nordquartier | Einsprache Autobahnausbau Wankdorf BUGAW Nachsendung 2, Legitimationsbegründung

### Ausführungsprojekt N06.32 Bern Umgestaltung Gebiet Anschluss Wankdorf BUGAW (Auflage 26.1. – 24.2.2022)

*Ihr Schreiben vom 15. März 2022 / Stéphanie Prevendar-Lenoir / Aktenzeichen: GS-UVEK-622.2-381/9/2*

Sehr geehrte Frau Prevendar-Lenoir  
Sehr geehrte Damen und Herren

In Ihrem Schreiben vom 15. März 2022 bitten Sie um a) die Präzisierung unserer Mitgliederliste sowie um b), gestützt auf den Art. 13 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021), eine Begründung der Einsprachelegitimation der Quartierkommission Stadtteil V, DIALOG Nordquartier bis am 31. März 2022. Am 29. März 2022 wurde eine Fristverlängerung bis am 7. April 2022 genehmigt. Dem Anhang entnehmen Sie nun fristgerecht die nach dem 8. März 2022 aktualisierte Mitgliederliste, die Gemeindeordnung (GO; SSSB 101.1), die Rahmenstatuten für repräsentative Quartierorganisationen (RPR; SSSB 141.1) sowie die Verordnung über die politischen Rechte Stadt Bern (VPR; SSSB 141.11) und erneut unsere Statuten DIALOG Nordquartier Stand 16.12.2020.

Die Legitimationsbegründung, die Mitgliedschaftslegitimation sowie Sinn und Zweck der Quartierkommission(en) in Bern führen wir nachfolgend aus:

#### **Einleitung**

Um mit dem Argument der «egoistischen Verbandsbeschwerde» durchzudringen, müssen die gebündelt vorgebrachten Interessen a) eine «Grosszahl, ansehnliche Zahl oder einen relativ grossen Anteil der Mitglieder» (gemäss Bundesgerichtsentscheide BGE 1/3 bis die Mehrheit) betreffen, je nach Auslegung des Bundesgerichts BGer, und die betreffende Anzahl der Mitglieder muss ebenso b) als eigenständige Beschwerdeführerin zur Einzeleinsprache legitimiert sein. Sofern die Einsprache der juristischen Person resp. des Vereins oder Verbands im eigenen Namen geführt wird, ohne vom eigentlichen Entscheid berührt zu sein, jedoch die Einsprache im Interesse, demnach stellvertretend für die Mehrzahl seiner vom Verfahren tangierten Vereinsmitglieder einreicht (Stauten DIALOG Nordquartier, Art. 2.2 Lit. d) ist die Einsprache zulässig (Art. 48 Abs. 1 VwVG und Art. 89 Abs. 1 BGG).

#### **Legitimationsbegründung**

Die Quartierkommission Stadtteil V, DIALOG Nordquartier erfüllt die Legitimationsvoraussetzungen vollumfänglich wie folgt:

DIALOG Nordquartier |  
Einsprache Autobahnanschluss Wankdorf BUGAW, Nachsendung 2, Legitimationsbegründung

## 1. Körperschaft

Der DIALOG Nordquartier ist eine Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit, eine juristische Person, ein Verein gemäss Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch ZGB (Art.1, Stauten DIALOG Nordquartier, Art. 88 RPR).

## 2. Mitgliederinteressen

Der DIALOG Nordquartier ist zur Wahrung der in Frage stehenden Interessen seiner 28 Mitgliedorganisationen berufen (Art. 2, insbesondere Art. 2.2 Lit. d und Art. 3, und insbesondere Art. 9.4 Lit. a Stauten DIALOG Nordquartier, Art. 32 GO, Art.87.2 RPR, Art. 28a und 28b VPR).

## 3. Mitgliederbetroffenheit

Sämtliche 28 Mitgliedorganisationen sind vom angefochtenen Entscheid direkt betroffen (Art. 4.1 Lit. a bis c, Stauten DIALOG Nordquartier).

## 4. Einsprachelegitimation Mitglieder

Sämtliche 28 Mitgliedorganisationen wären resp. sind eigenständig zur Beschwerdeführung legitimiert. Natürliche Personen sind ausdrücklich von der Mitgliedschaft im DIALOG Nordquartier ausgeschlossen. Der Hauptzweck jeglicher Mitglieder ist entweder klar quartierspezifisch oder, in Ausnahmefällen und wohlbesonnen abgewogen, liegt ein klarer Quartierbezug vor (Art. 4.1, Art. 6.2, Stauten DIALOG Nordquartier).

## Weitere Ausführungen

Die Gemeindeordnung der Stadt Bern (3. Kap., Art. 32 GO; SSSB 101.1), die Rahmenstatuten für repräsentative Quartierorganisationen Stadt Bern (7. Kap., Art. 88 -93 RPR; SSSB 141.1) sowie die Verordnung über die politischen Rechte Stadt Bern (7. Abschnitt, Art. 28-29 VPR; SSSB 141.11) insbesondere abschliessend die Statuten der Quartierkommission DIALOG Nordquartier erläutern unmissverständlich den Sinn und Zweck einer Quartierkommission in der Stadt Bern, in diesem Fall namentlich des DIALOG Nordquartier sowie jegliche Rahmenbedingungen und Voraussetzungen bezüglich Mitgliedschaften, Organisation, Mitspracherecht und Rechte und Pflichten. Art. 90 Lit. a RPR hält den Anspruch resp. das Recht der anerkannten Quartierorganisation im Rahmen von Art. 32 Lit. 2 GO fest: *Ausübung der Mitwirkung gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung und Art. 58 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985*. Schärfere formuliert werden die Pflichten der Quartierkommission auf städtischer Ebene in Art. 91 RPR.

Der Art. 28a VPR hält weiter ausdrücklich fest, dass ausnahmslos nur juristische Personen in der Quartierkommission vertreten sein dürfen, die im Sinne von Art. 32 GO die Quartierbevölkerung repräsentieren, die Quartierkommission folglich die Interessen der Quartierbevölkerung in deren Beschlüssen abbilden muss, die Interessen der Quartierbevölkerung wahr und sich im Sinne und Geiste der Quartierbevölkerung politisch engagiert. Die parteipolitischen Mitglieder, die ein Abbild der Quartierbevölkerung darstellen, müssen im Stadtrat vertreten sein. Bei den genannten Parteien handelt es sich demnach um kommunale Parteien, resp. Quartiervertreter\*innen, die einen starken Quartierbezug aufweisen müssen. Jede\*r Quartiervertreter\*in, ob parteipolitisch delegiert oder aus einem Quartierverein entsandt, hat gemäss Art. 6.2 unserer Statuten den Wohnort im Quartier oder, in einzelnen Ausnahmefällen, einen ausweisbar starken Bezug zum Quartier. Die Quartierorganisationen müssen bei der Behandlung von Aufnahmegesuchen den Grundsatz der Rechtsgleichheit beachten. Alle Organisationen, welche die notwendigen Voraussetzungen (quartierspezifische Zielsetzung bzw. Quartierbezug) erfüllen, sind als Mitglieder aufzunehmen. Damit aber eine Übervertretung gewisser Organisationen verhindert wird, ist unter Umständen nötig, dass sich bestimmte Organisationen zu einem Dachverband zusammenschliessen und nur mit einer Stimme vertreten sind (im DIALOG Nordquartier konkret: VoLo mit seinen drei Hausvereinen).

Die Quartierorganisation ist ein selbständiges Organ innerhalb der Gemeindestruktur mit Stadtrat (Legislative) und Gemeinderat (Exekutive) und nimmt die Interessen der Quartierbevölkerung wahr. Der DIALOG Nordquartier ist also der einzig legitimierte Ansprechpartner für die genannten Behörden im Stadtteil V auf politischer Ebene. Dieser Tatsache dürfte es geschuldet sein, dass das ASTRA die Quartierkommission im Juryprozess *Umgestaltung Gebiet Anschluss Wankdorf BUGAW* (Kurt Vetter) beteiligt und Informationsveranstaltungen für diese abgehalten hat.

Weiter relevant ist zu erwähnen, dass die Versammlungen öffentlich abgehalten und ebenso die Resultate der Versammlungen öffentlich zugänglich gemacht werden müssen (Mitwirkungsrechte der Quartierbevölkerung und Informationspflicht der Quartierkommission RPR Art. 88 Lit. c und Art. 3.1 und 8.7 Statuten) und die Quartierkommission gibt ausnahmslos allen interessierten Einwohner\*innen des Quartiers Gelegenheit, sich zu jeglichen Geschäften zu äussern.

Abschliessend ein Auszug aus einem Schreiben des Gemeinderates an die Quartierkommissionen vom 14. Dezember 2016:

«Gemäss Artikel 88 Absatz 1 RPR müssen anerkannte Quartierorganisationen die Mitwirkung der Quartierbevölkerung im Sinn von Artikel 87 Absatz 2 RPR bezwecken. Artikel 32 Absatz 1 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1) statuiert den Grundsatz der Mitwirkung der Quartierbevölkerung. Gemäss Artikel 32 Absatz 2 SO können Quartierorganisationen in Belangen mitwirken, die ein Quartier besonders betreffen (...). In Umsetzung von Artikel 32 GO regeln die Artikel 87 ff. des Reglements vom 16. Mai 2004 über die politischen Rechte (RPR; SSSB 141.1) die Quartiermitwirkung. Diese erfolgt namentlich über anerkannte Quartierorganisationen (Art. 87 Abs. 2 RPR). Den Quartierorganisationen kommt damit bei der Mitwirkung der Quartiere in der Stadt Bern eine grosse Bedeutung zu. Als Dachorganisationen der einzelnen Stadtteile bündeln sie die Wünsche und Anliegen der Bevölkerung und der Vereine (gemeint Quartierbevölkerung und Quartiervereine) und bringen diese gegenüber Gemeinderat und Stadtverwaltung ein. Sie sind die übergeordneten Gremien der Parteien, Vereine und Gruppierungen im jeweiligen Stadtteil und müssen ein politisch möglichst breites Spektrum abdecken, damit die Stimmen aller Parteien vertreten sind. Eine breite Vertretung aller Meinungen ist Voraussetzung dafür, dass die Quartierorganisation vom Gemeinderat als Vertretung eines Stadtteils anerkannt wird. Die anerkannten Quartierorganisationen sind somit verantwortlich für eine institutionalisierte Mitwirkung der Quartierbevölkerung.»

Freundliche Grüsse



Nadine Sutter  
Geschäftsleiterin DIALOG Nordquartier

Anhänge:

- Mitgliederliste angepasst
- Gemeindeordnung (GO; SSSB 101.1)
- Rahmenstatuten für repräsentative Quartierorganisationen (RPR; SSSB 141.1)
- Verordnung über die politischen Rechte Stadt Bern (VPR; SSSB 141.11)
- Statuten DIALOG Nordquartier, Stand 16.12.2020